



Steinerkirchen, am 05.05.2026
AZ: 120-2-20-9/2026
Sachbearbeiter: Michael DAVID

**Betrifft: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid AZ: 120-2-20-9/2026 vom 05.05.2026 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße**

Verordnung

In Anwendung des § 43 Abs. 1 lit. b) Ziffer 1 i. V. mit § 94 d) Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in Verbindung mit der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinerkirchen a. d. Traun vom 03.07.2012 wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs in der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun für die **Vialit Austria GmbH** für die **Bautätigkeiten Aufbringen von Bitumenemulsion inkl. Absplitten mittels geeignetem Edelkankorn, Gefahr durch Rollsplitt für die Güterwege im gesamten Gemeindegebiet** im Zeitraum vom **18.05.2026 - 15.09.2026** folgendes verordnet:

Arbeitsfahrten

§ 1

Regelplan A1 (bei ausreichender Sichtweite) und
Regelplan A2 (bei schlechter bzw. nicht ausreichender Sichtweite)

Bei Arbeitsfahrten hat der Verkehr bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

§ 2

Detaildarstellung einer Einengung
Regelplan KD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).



Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun | Landstraße 7 | 4652 Steinerkirchen an der Traun
Tel 07241 2255 0 | Fax 07241 2255 24 | gemeinde@steinerkirchen-traun.ooe.gv.at
www.steinerkirchen.at

Bankdaten | Raiffeisen Süd - IBAN AT91 3477 0000 0385 0336 | Sparkasse Lambach - IBAN AT 20 2031 7006 0060 0076
DVR | 047490

§ 3

Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KF

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff 10b StVO 1960).
3. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe Regelplan KO

1. Der Verkehr hat bei der Arbeitsstelle den auf dem Arbeitsfahrzeug / Warnleitanhänger durch weißen Pfeil angezeigten freien Fahrstreifen zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
2. Für den Bereich der Arbeitstätigkeit ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff 10b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).
4. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

Arbeitsstellen von längerer Dauer

Freiland

§ 5

Detaildarstellung einer Einengung Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am

Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 6

Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF1

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

§ 7

Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens Regelplan LF2

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm, bei einer Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 8

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
5. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

§ 9

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA

Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

§ 10

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

Ortsgebiet

§ 11

Arbeiten mit geringer Einengung Regelplan LO2

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeiten auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm, einer Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m und größer als 5,50 m oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

§ 12

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

§ 13

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich (wenn eine 30 km/h Beschränkung, dann bis 25 m vor dem Arbeitsbereich) ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Schotterfahrbahn, einer Splittfahrbahn, bei Bauarbeitern auf der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden von mehr als 3 cm oder einer Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m und größer als 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am

5. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

§ 16

Regelplan SAB – im Ortsgebiet

1. Wahlweise 25 m vor der Brücke oder ab dem Arbeitsfahrzeug Mooglift (bei Anbringung des Straßenverkehrszeichen am Heck des Fahrzeuges) bis 25 m nach der Brücke ist in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges und 25 m vor bis 25 m nach der Brücke entgegen der Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. Der Verkehr in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges hat am Arbeitsfahrzeug links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

3. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

§ 17

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in den §§ 1 bis 16 angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen, die einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bilden, kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

2. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise die Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister:



Thomas Steinerberger

Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken (falls erforderlich) verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

§ 14

Arbeiten unter Verkehr

Regelplan LO5

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

§ 15

Regelplan SAB – im Freiland

1. 100 m vor der Brücke bis 25 m nach der Brücke ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 und „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor der Brücke ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor der Brücke bis 25 m vor der Brücke bzw. bis zum Arbeitsfahrzeug Mooglif ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. Wahlweise 25 m vor der Brücke oder ab dem Arbeitsfahrzeug Mooglif (bei Anbringung des Straßenverkehrszeichen am Heck des Fahrzeuges) bis 25 m nach der Brücke ist in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges und 25 m vor bis 25 m nach der Brücke entgegen der Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Der Verkehr in Fahrtrichtung des Arbeitsfahrzeuges hat am Arbeitsfahrzeug links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach unten in Richtung des freien Fahrstreifens geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).